

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Riedenburg (GS – FES)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Riedenburg folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation und für die Annahme von Fäkalschlamm Beseitigungsgebühren.

§ 2

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

1998	DM	27,57 pro Kubikmeter Abwasser	(Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
1999	DM	28,95 pro Kubikmeter Abwasser	(Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
2000	DM	30,40 pro Kubikmeter Abwasser	(Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)
2001	DM	31,92 pro Kubikmeter Abwasser	(Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage)

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Riedenburg, 18.12.1997
Stadt Riedenburg

Schneider
1. Bürgermeister